

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

03.06.2021

Geschäftszeichen:

III 35.1-1.19.14-240/20

Nummer:

Z-19.14-734

Geltungsdauer

vom: **3. Juni 2021**

bis: **3. Juni 2026**

Antragsteller:

**VETROTECH SAINT-GOBAIN
INTERNATIONAL AG**

Bernstraße 43
3175 FLAMATT
SCHWEIZ

Gegenstand dieses Bescheides:

**Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und zehn Anlagen mit 16 Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "VSGI 06 - G 30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten (Bestandteilen), jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:
- für den Rahmen: Stahlhohlprofile
 - für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten
 - Befestigungsmittel
 - Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden. (s. auch Abschnitt 1.2.3).

Brandschutzverglasungen, die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtet wurden, verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige örtliche Bauaufsichtsbehörde in jedem Anwendungsfall, sofern nicht bauordnungsrechtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise der Standsicherheit und diesbezüglicher Gebrauchstauglichkeit sind für die - auch in den Anlagen dargestellte - Brandschutzverglasung, unter Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, insbesondere der Bestimmungen in Abschnitt 2.2, für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse und Erfordernisse, zu führen.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

- | | | |
|---|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | DIN 4102-13:1990-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |
| 2 | DIN 4102-2:1977-09 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen |

- 1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in einer Wand aus Gipsplatten nach DIN 4102-4³ entsprechend Abschnitt 2.3.3.1 einzubauen.
Das an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens feuerhemmend⁴ sein.
- 1.2.5 Die zulässige Gesamthöhe der Trennwandkonstruktion, in welcher diese Brandschutzverglasung errichtet wird, beträgt maximal 3500 mm.
- 1.2.6 Die maximale Scheibengröße der Brandschutzverglasung muss den Festlegungen in Abschnitt 2.1.2.1 entsprechen.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Rahmen

Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss gemäß den Anlagen 3 bis 5 aus:

- Pfosten- und Riegelprofilen der Wand aus Gipsplatten, d. h. C- und U-Stahlblechprofilen – z. T. verschachtelt - oder
- Stahlrohrprofilen nach DIN EN 10305-5⁵ der Stahlsorte S235JR, Mindestabmessungen 80 mm x 20 mm x 3 mm

bestehen.

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist wahlweise jeweils eine der folgenden Scheiben des Unternehmens VETROTECH SAINT-GOBAIN INTERNATIONAL AG, Flamatt (CH), zu verwenden:

- mindestens 6 mm dicke Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas vom Typ "PYROSWISS-H" nach DIN EN 14179-2⁶, entsprechend Anlage 7 oder
- mindestens 12 mm dicke Verbundglasscheiben vom Typ "PYROSWISS-H STADIP" nach DIN EN 14449⁷, bestehend aus zwei ≥ 6 mm dicken "PYROSWISS-H"- Scheiben aus heißgelagertem Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) und einer Zwischenlage aus mindestens 0,38 mm dicker PVB-Folie, entsprechend Anlage 8 oder
- Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁷ vom Typ "CONTRAFLAM LITE 30", entsprechend Anlage 9 oder
- Isolierglasscheiben nach DIN EN 1279-5⁸ vom Typ "CONTRAFLAM LITE 30 IGU", in den Aufbauvarianten "Climalit/Climaplust", entsprechend Anlage 10

Die maximale Scheibenabmessung muss – in Abhängigkeit vom verwendeten Scheibentyp – den Angaben in Tabelle 1 entsprechen.

3	DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
4	Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1, s. www.dibt.de	
5	DIN EN 10305-5:2016-08	Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 5: Geschweißte und maßumgeformte Rohre mit quadratischem oder rechteckigem Querschnitt
6	DIN EN 14179-2:2005-08	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
7	DIN EN 14449:2005-07	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Konformitätsbewertung/Produktnorm
8	DIN EN 1279-5:2018-10	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung

Tabelle 1

Scheibentyp	Ausführungs-variante	maximale Scheibengröße [mm]	Format
"PYROSWISS-H"	≥ 6 mm	1220 x 1820	Hochformat und Querformat
		520 x 2060	Hochformat
		2430 x 800	Querformat
	≥ 12 mm	2320 x 1200	Querformat
"PYROSWISS-H STADIP"		1220 x 1820	Hochformat und Querformat
		520 x 2060	Hochformat
		2430 x 800	Querformat
"CONTRAFLAM LITE 30"		1200 x 2200	Hochformat und Querformat
"CONTRAFLAM LITE 30 IGU"	"Climalit/Climaplus"		Querformat

2.1.2.2 Scheibenaufleger (Klotzung)

Es sind jeweils zwei

- 10 mm dicke (in Verbindung mit "PYROSWISS-..."-Scheiben) bzw.
- 5 mm dicke (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben)

Klötzchen aus folgenden Bauprodukten zu verwenden:

- Streifen aus nichtbrennbaren⁴ Feuerschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019 oder
- normalentflammbares⁴ "Flammi 12" der Rolf-Kuhn GmbH, Erndtebrück

2.1.2.3 Scheibendichtungen

2.1.2.3.1 Dichtungsstreifen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind folgende Bauprodukte zu verwenden

- 15 mm breite und ≥ 5 mm dicke, normalentflammbare⁴ Dichtungsstreifen vom Typ "Kerafix 2000" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS

2.1.2.3.2 Versiegelung

Für die abschließende Versiegelung der Fugen sind mindestens schwerentflammbare⁴ Silikon-Dichtstoffe nach DIN EN 15651-2⁹ zu verwenden.

2.1.2.4 Glashalteleisten

Als Glashalteleisten sind wahlweise folgende Ausführungen zulässig (s. Anlagen 3 bis 5):

- Streifen aus nichtbrennbaren⁴ Feuerschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019

Mindestabmessungen:

- 40 mm x 20 mm (in Verbindung mit "PYROSWISS-..."-Scheiben) bzw.
- 30 mm x 20 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben) oder
- Streifen aus nichtbrennbaren⁴, faserverstärkten Gipsplatten nach DIN EN 15283-1¹⁰, wahlweise vom Typ

⁹ DIN EN 15651-2:2012-12 Fugendichtstoffe für nicht tragende Anwendungen in Gebäuden und Fußgängerwegen - Teil 2: Fugendichtstoffe für Verglasungen

¹⁰ DIN EN 15283-1:2009-12 Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gipsplatten mit Vliesarmierung

- "KNAUF-FIREBOARD"
Mindestabmessungen:
 - 40 mm x 20 mm (in Verbindung mit "PYROSWISS-..."-Scheiben) bzw.
 - 35 mm x 20 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben)oder
- "Rigips Glasroc F (Ridurit)
Mindestabmessungen:
 - 35 mm x 20 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben) oder
- Profile aus Vollholz nach DIN EN 14081-1¹¹, charakteristischer Wert der Rohdichte $\rho_k \geq 600 \text{ kg/m}^3$,
Mindestabmessungen:
 - 30 mm x 20 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben) oder
- Stahlrohrprofile nach DIN EN 10305-5⁵ der Stahlsorte S235JR,
Mindestabmessungen:
 - 40 mm x 20 mm x 2 mm (in Verbindung mit "PYROSWISS-..."-Scheiben) bzw.
 - 30 mm x 20 mm x 2 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben) oder
- Stahlwinkelprofile aus Stahlblech nach DIN EN 10346¹² der Stahlsorte S250GD,
Mindestabmessungen:
 - 40 mm x 20 mm x 3 mm (in Verbindung mit "PYROSWISS-..."-Scheiben) bzw.
 - 30 mm x 20 mm x 3 mm (in Verbindung mit "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben)

2.1.3 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Glashalteleisten der Brandschutzverglasung an den Laibungen bzw. entsprechenden Profilen der angrenzenden Wandkonstruktion aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.3.3.1 sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - zu verwenden.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Entwurf

Es dürfen mehrere Brandschutzverglasungen nebeneinander und/oder übereinander angeordnet werden, sofern die dazwischen befindlichen Pfosten- und Riegelbereiche der Trennwand entsprechend den Anlagen 1 bis 5 ausgeführt werden.

2.2.2 Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Anwendung der Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für den Rahmen, die Scheiben und Glashalteleisten sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Bauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruch-

11	DIN EN 14081-1:2011-05	Holzbauwerke – Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt – Teil 1: Allgemeine Anforderungen
12	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

barkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitt 2.2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2.2 Einwirkungen

2.2.2.2.1 Allgemeines

Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1¹³ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1¹³

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1¹⁴ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁵ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹⁶ und DIN EN 1991-1-4/NA¹⁷ zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelzwillingsreifen nach DIN 18008-4¹⁸ mit $G = 50$ kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4¹⁸ erfolgen.

2.2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1, -2¹⁹ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.2.3.2 Nachweis der Gesamtkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten – Rahmenprofilen und Glashalteleisten nach den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Gesamtkonstruktion (Trennwand und Brandschutzverglasung/en) bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Die senkrechten Ständer- bzw. Stahlprofile der Trennwand im Anschlussbereich der Brandschutzverglasung müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Trennwand durchlaufen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie

13	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise
14	DIN EN 1991-1-1:2010-12:	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau Berichtigtes Dokument: 1991-1-1:2002-10
15	DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau
16	DIN EN 1991-1-4:2010-12	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
17	DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten
18	DIN 18008-4:2013-07	Glas im Bauwesen – Bemessungs- und Konstruktionsregeln –Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen
19	DIN 18008-1,-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen; Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau des Rahmens

Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist aus C-, U- bzw. Stahlrohrprofilen der Wand aus Gipsplatten auszuführen. Die Profile sind durch Schweißen, Nieten oder Schrauben in den Anschlussbereichen der Pfosten und Riegel miteinander zu verbinden (s. Abschnitt 2.3.2.3).

2.3.2.2 Verglasung

Die Scheibe ist am unteren Rand auf jeweils zwei Klötze nach Abschnitt 2.1.2.2 abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.2.3.1 anzuordnen. Abschließend sind die Fugen mit einem schwerentflammaren Silikon-Dichtstoff nach Abschnitt 2.1.2.3.2 zu versiegeln (s. Anlagen 3 bis 5).

Der Glaseinstand der "PYROSWISS-..."-Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder 10 ± 1 mm betragen (s. Anlagen 3....).

Der Glaseinstand der "CONTRAFLAM LITE ..." -Scheiben muss längs aller Ränder mindestens 15 mm betragen (s. Anlagen 4....).

2.3.2.3 Schweißen

Für das Schweißen gelten die Bestimmungen der Ausführungsklasse EXC 1 nach DIN EN 1090-2²⁰ sinngemäß.

2.3.2.4 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2²⁰, DIN EN 1993-1-3²¹, in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA²²). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²³ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944²⁴, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

20	DIN EN 1090-2:2011-10	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
21	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten- Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
22	DIN EN 1993-1-3/NA:2010-12	Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln- Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
23	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung (ISO 9223:2012)
24	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung (ISO 12944-1:1998)

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit einer mindestens 10 cm dicken, klassifizierten Wand aus Gipsplatten der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4²⁵, Abs. 10.2, mit Ständern und Riegeln aus Stahlblech, einer beidseitigen mindestens einfachen Beplankung aus nichtbrennbaren⁴ Gips-Feuerschutzplatten (GKF) und nichtbrennbarer⁴ Mineralwolle-Dämmschicht entsprechend der Tabelle 10.2. brandschutztechnisch nachgewiesen

Dieses an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzende Bauteil muss mindestens feuerhemmend⁴ sein.

2.3.3.2 Einbau

Die Laibung der Öffnung der Wand ist umlaufend mit einem Streifen einer mindestens 12,5 mm dicken, nichtbrennbaren⁴ Gips-Feuerschutzplatte (GKF) zu bekleiden (s. Anlagen 3 bis 5).

In diesen Laibungen sind die Glashalteleisten nach Abschnitt 2.1.2.4 in Abständen ≤ 250 mm mittels der Befestigungsmittel nach Abschnitt 2.1.3 mit den in der Wand befindlichen Rahmenprofilen zu verbinden (s. Anlagen 3 bis 5).

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-734
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf dem Rahmen der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1 bis 3).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO²⁶).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-734
- Bauart Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

²⁵ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

²⁶ nach Landesbauordnung

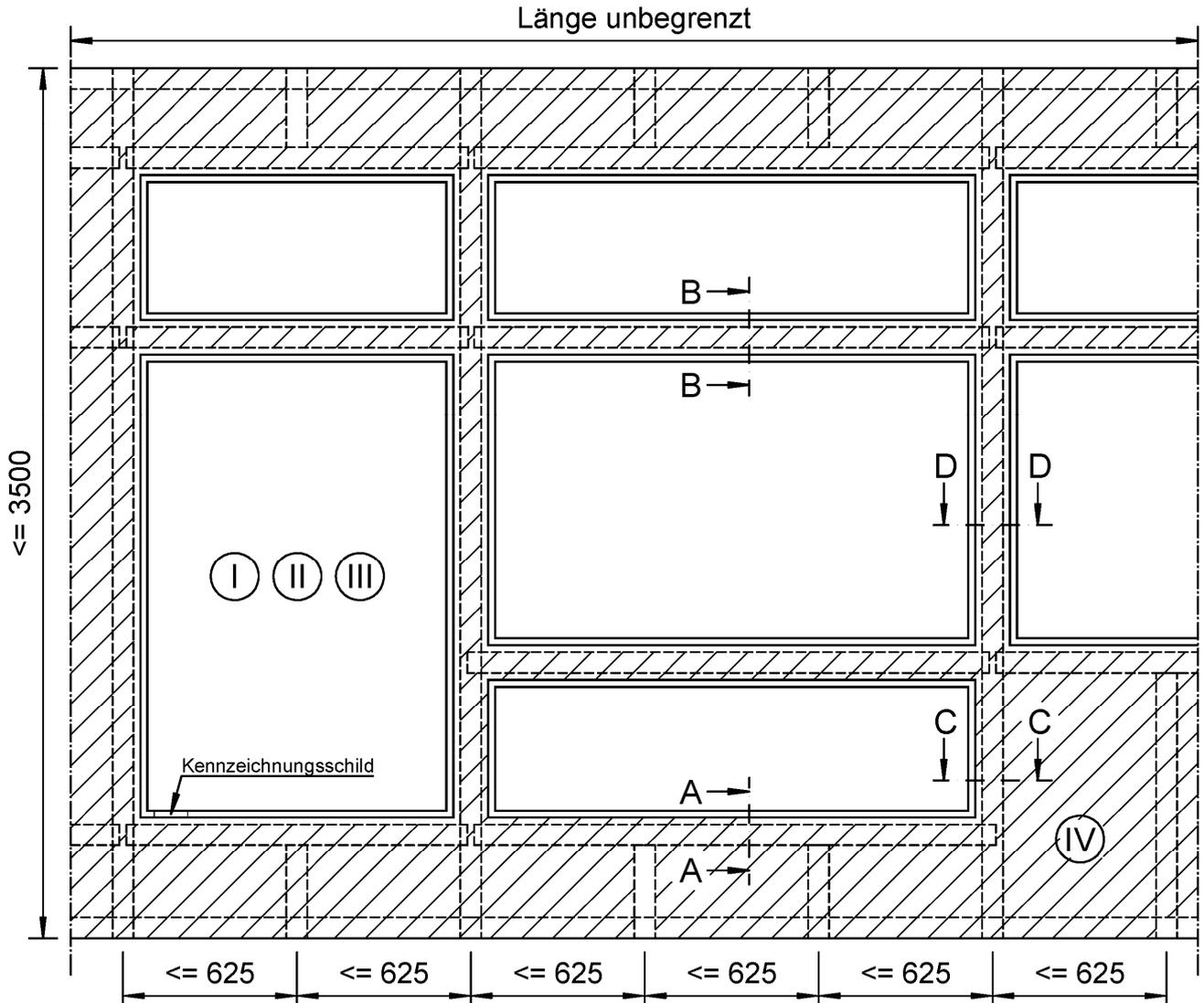
3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
Schachtschneider



- Ⓘ PYROSWISS-H - Scheibe, gemäß Anlage 7, ≥ 6 mm mit den maximal zulässigen Abmessungen von 1220 x 1820 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet, bzw. ≥ 12 mm mit den maximal zulässigen Abmessungen von 520 x 2060 mm, nur im Hochformat angeordnet
- Ⓙ PYROSWISS-H STADIP - Scheibe, gemäß Anlage 8 mit den maximal zulässigen Abmessungen von 1220 x 1820 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet
- Ⓚ CONTRAFLAM LITE 30 - Scheibe, gemäß Anlage 9, bzw. CONTRAFLAM LITE 30 IGU Climalit/Climaplust - Scheibe, gemäß Anlage 10, mit den maximal zulässigen Abmessungen von 1200 x 2200 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet
- Ⓛ Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4

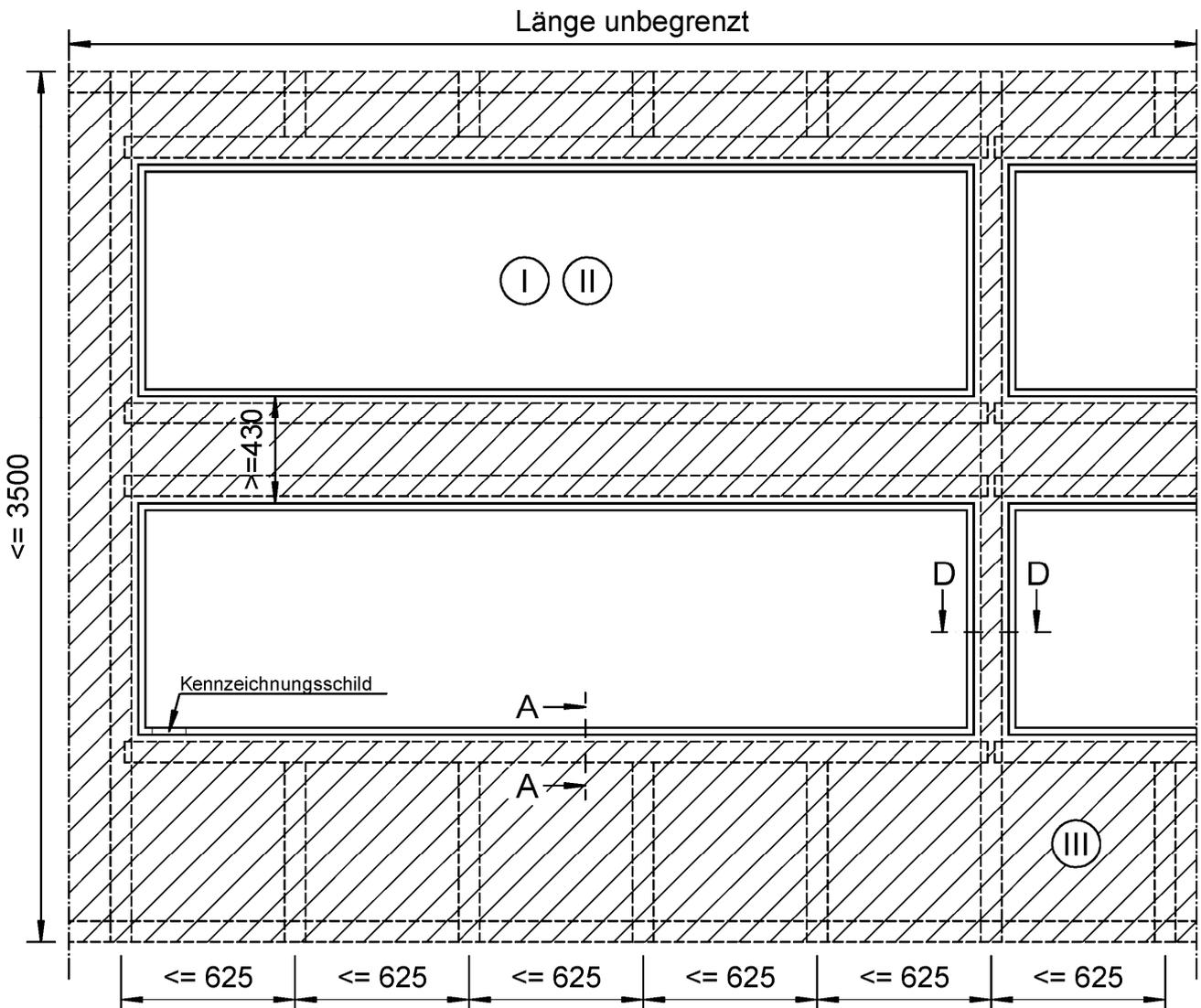
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 1

- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-734



- Ⓘ PYROSWISS-H - Scheibe, gemäß Anlage 7, ≥ 6 mm mit den maximal zulässigen Abmessungen von 2430 x 800 mm, Anordnung nur im Querformat oder ≥ 12 mm mit den maximal zulässigen Abmessungen von 2320 x 1200 mm, Anordnung nur im Querformat
- Ⓙ PYROSWISS-H STADIP - Scheibe, gemäß Anlage 8 mit den maximal zulässigen Abmessungen von 2430 x 800 mm, Anordnung nur im Querformat
- Ⓚ Trennwand in Ständerbauart mit Beplankung aus Gips-Feuerschutzplatten (GKF) gemäß DIN 4102 Teil 4

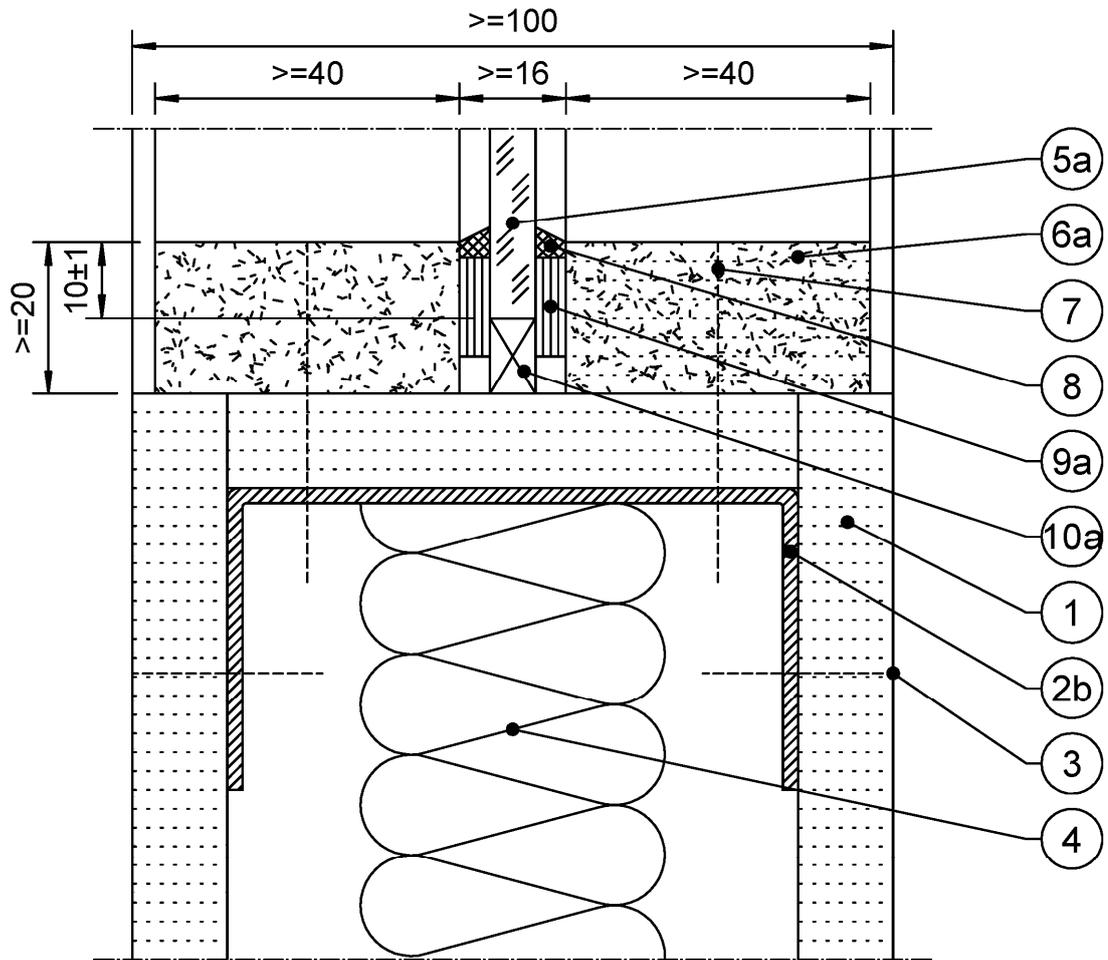
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 2

- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Schnitt A-A



Positionsliste siehe Anlage 6

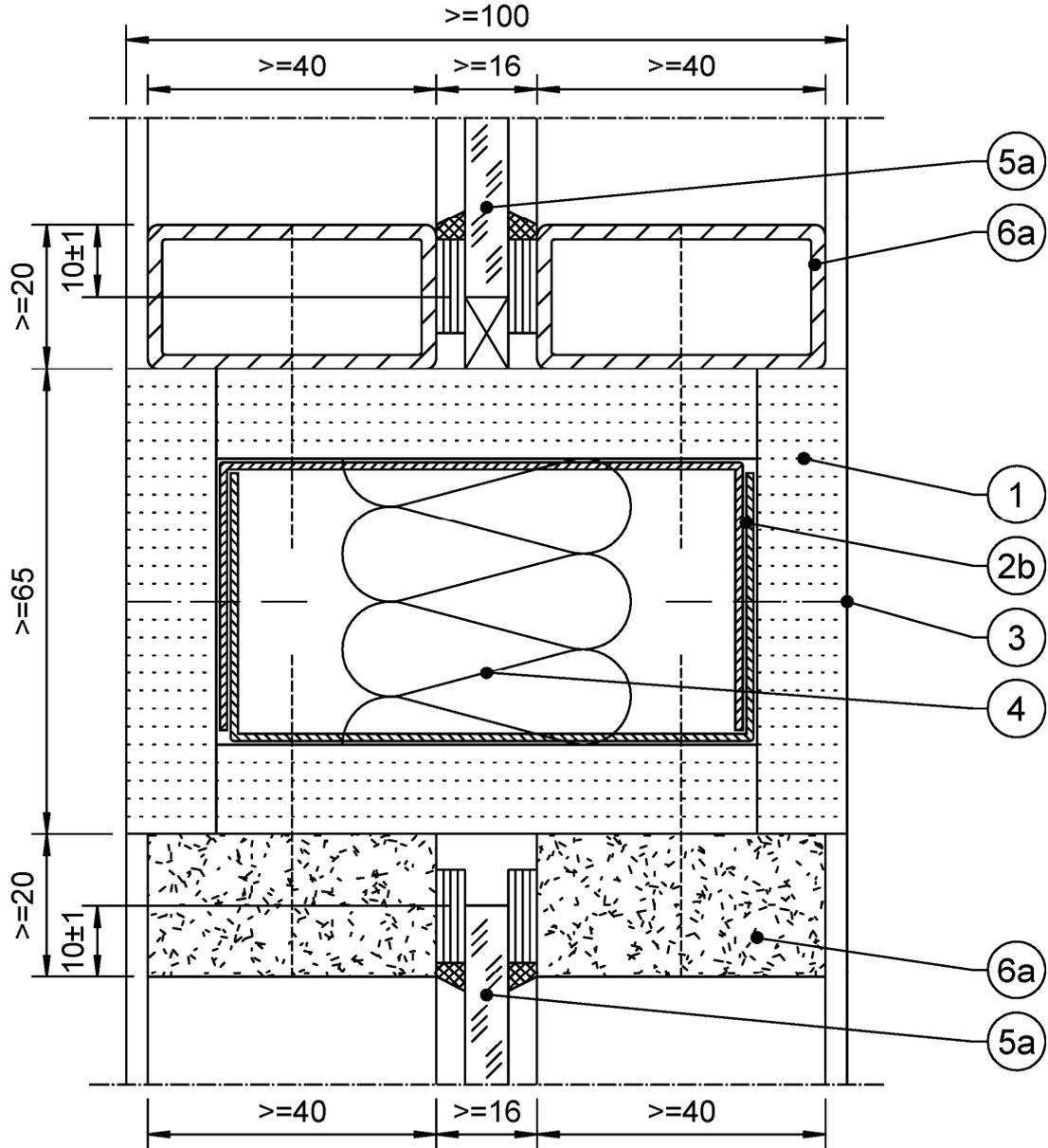
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.1

- Schnitt A-A für "PYROSWISS-H"-

Schnitt B-B



Positionsliste siehe Anlage 6

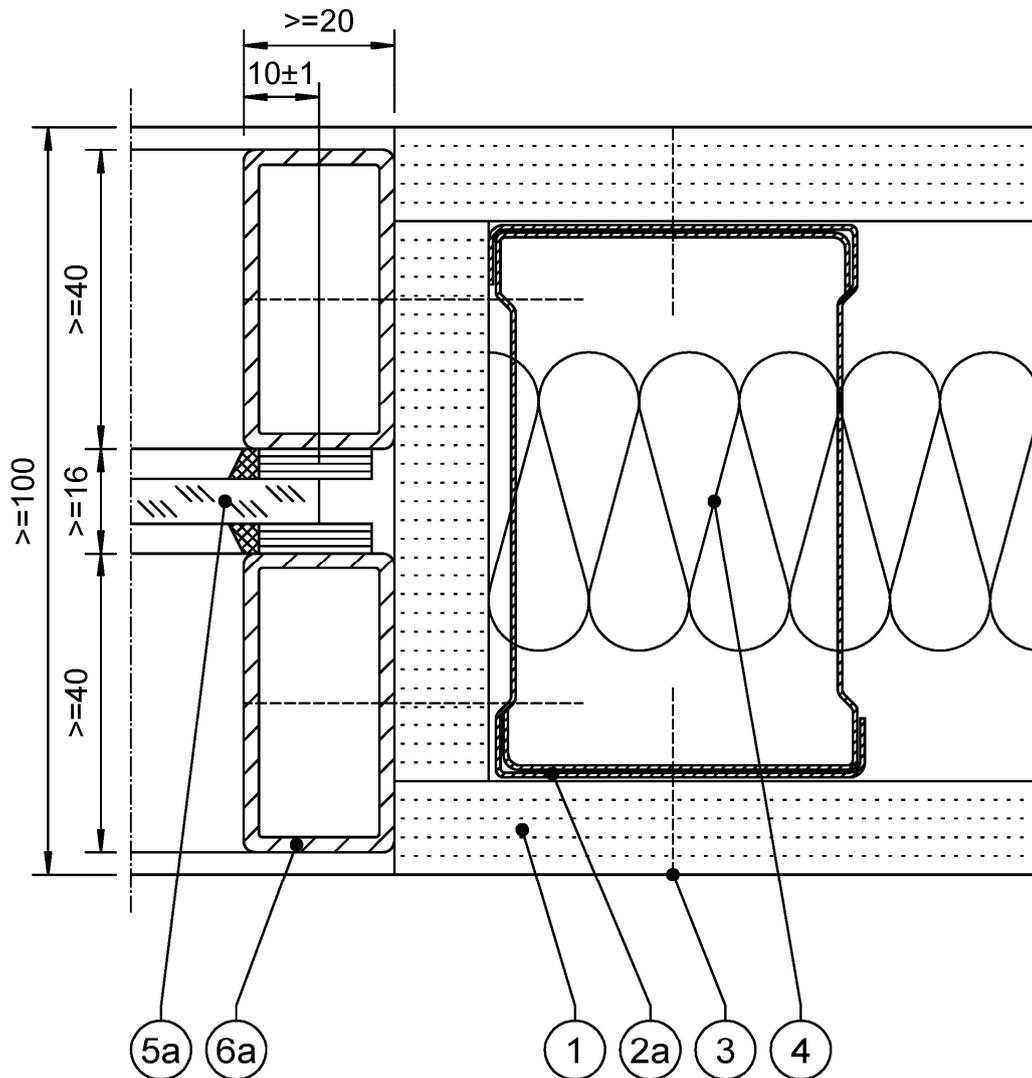
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.2

- Schnitt B-B für "PYROSWISS-H"-

Schnitt C-C



Positionsliste siehe Anlage 6

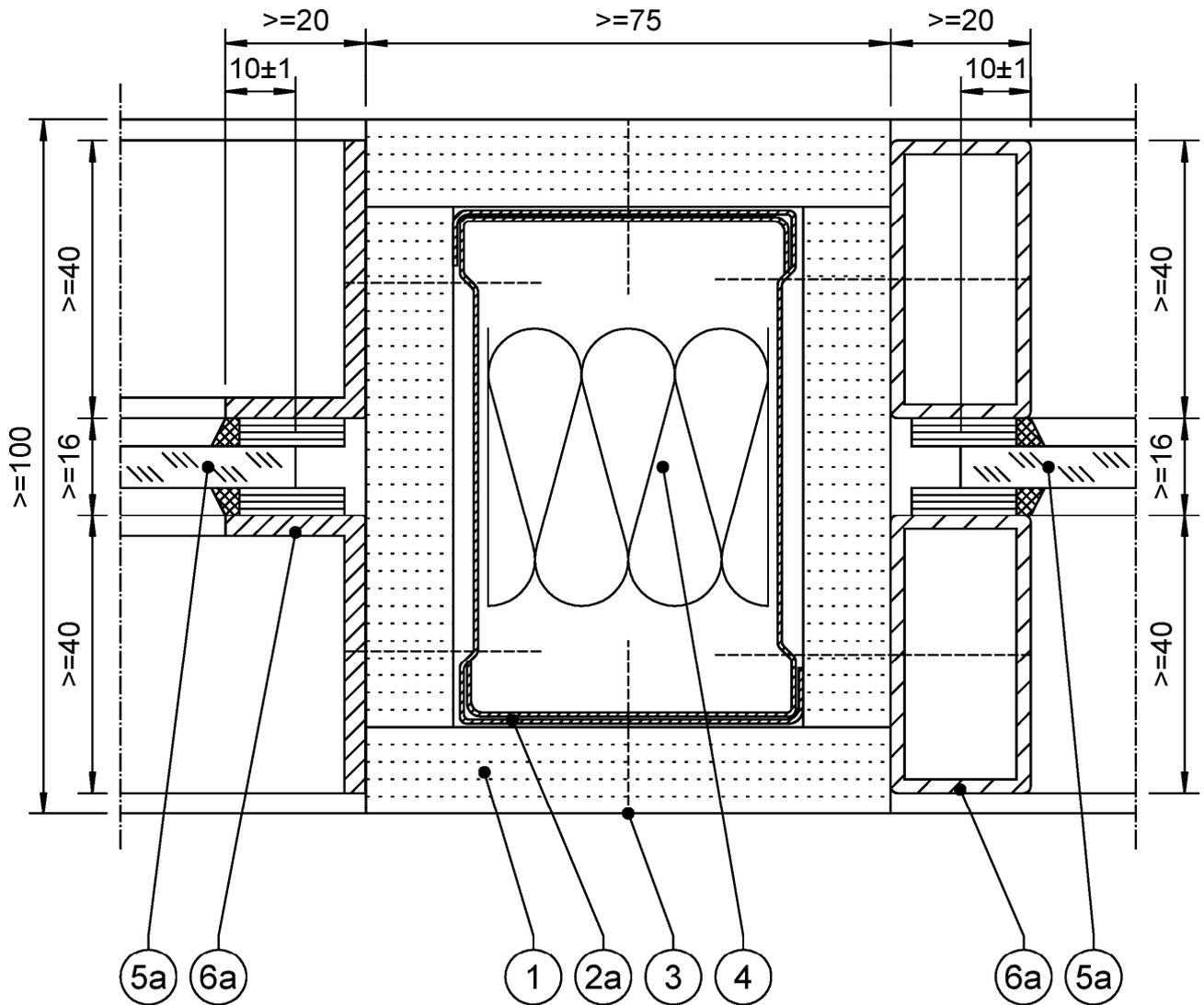
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.3

- Schnitt C-C für "PYROSWISS-H"-

Schnitt D-D



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-734

Positionenliste siehe Anlage 6

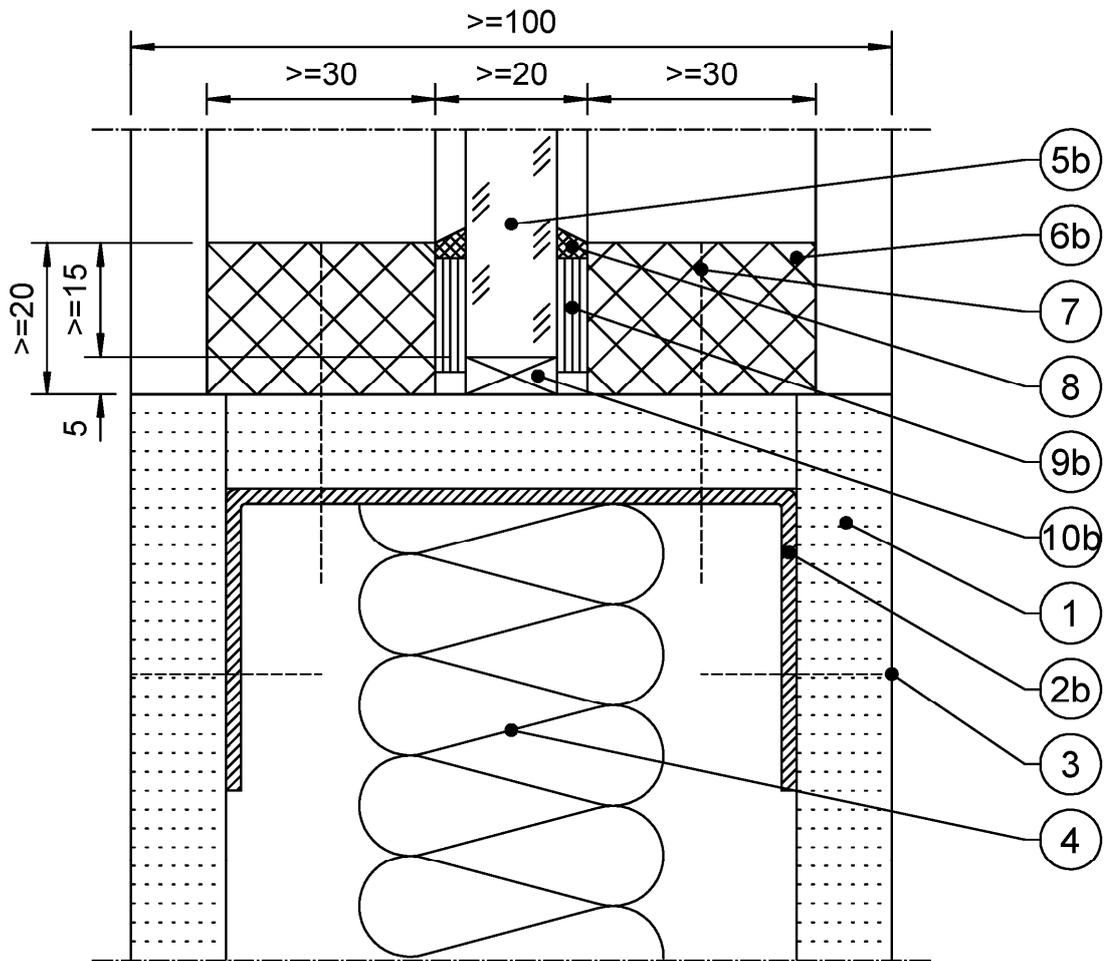
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 3.4

- Schnitt D-D für "PYROSWISS-H"-

Schnitt A-A



Positionsliste siehe Anlage 6

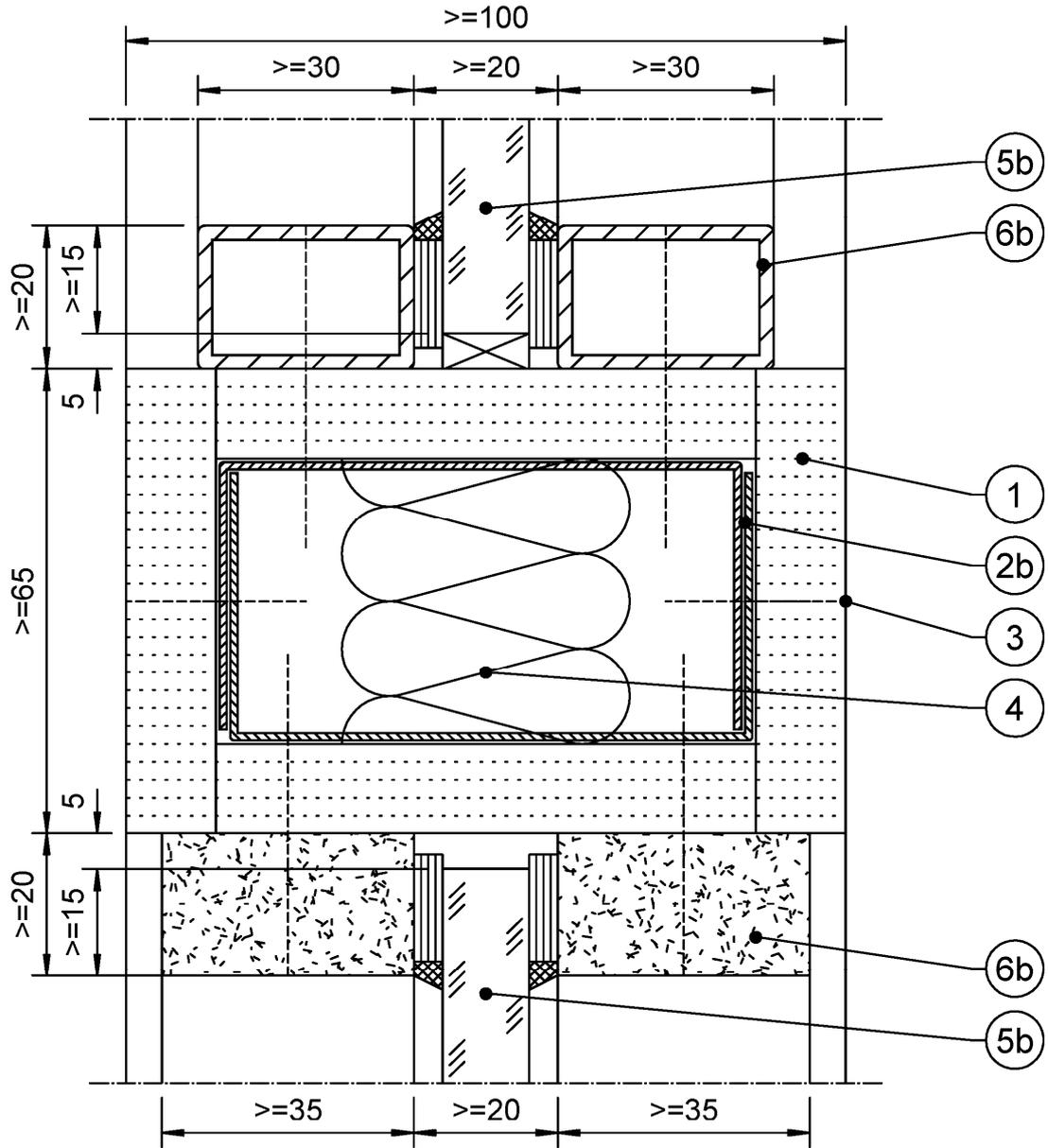
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4.1

- Schnitt A-A für "CONTRAFLAM Lite 30"-

Schnitt B-B



Positionsliste siehe Anlage 6

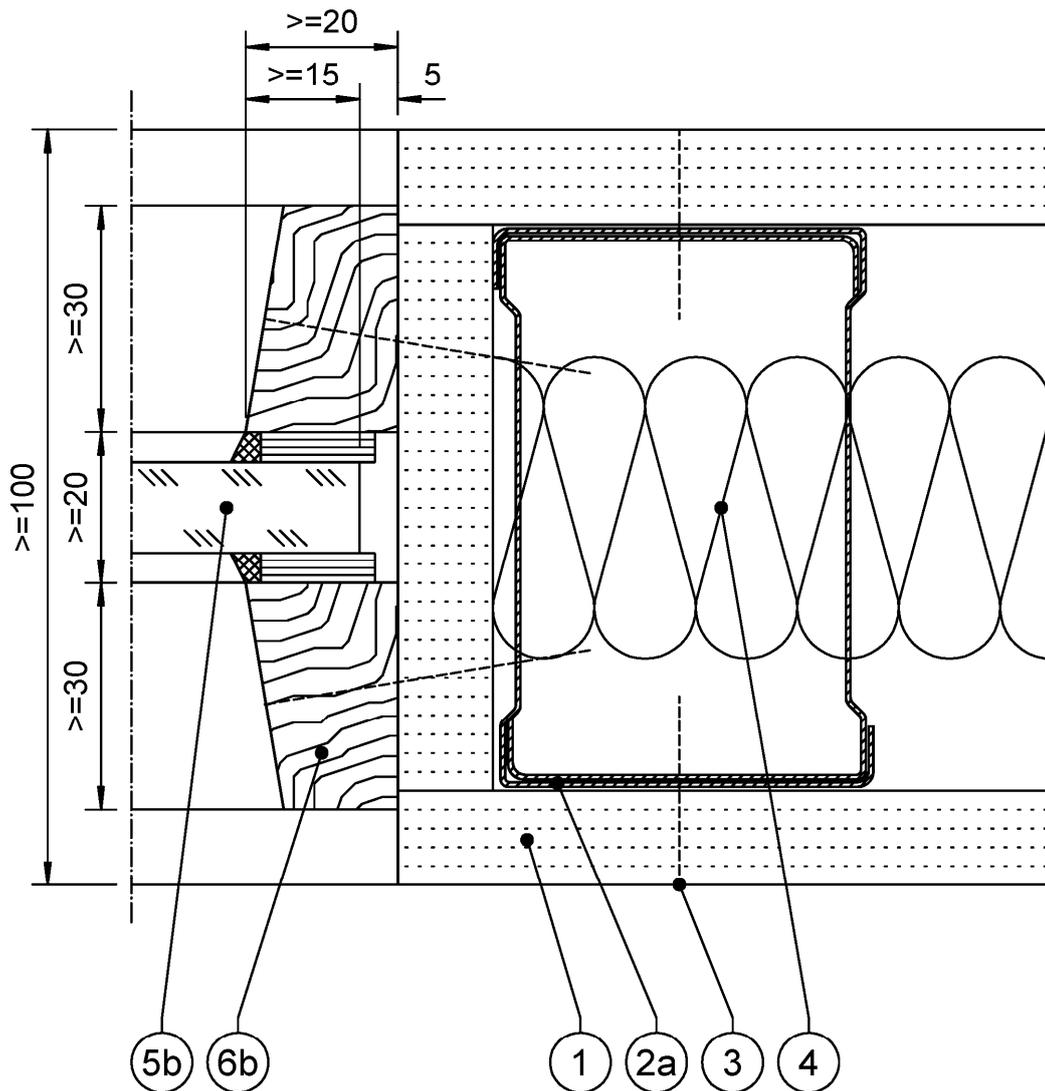
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4.2

- Schnitt B-B für "CONTRAFLAM Lite 30"-

Schnitt C-C



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-734

Positionsliste siehe Anlage 6

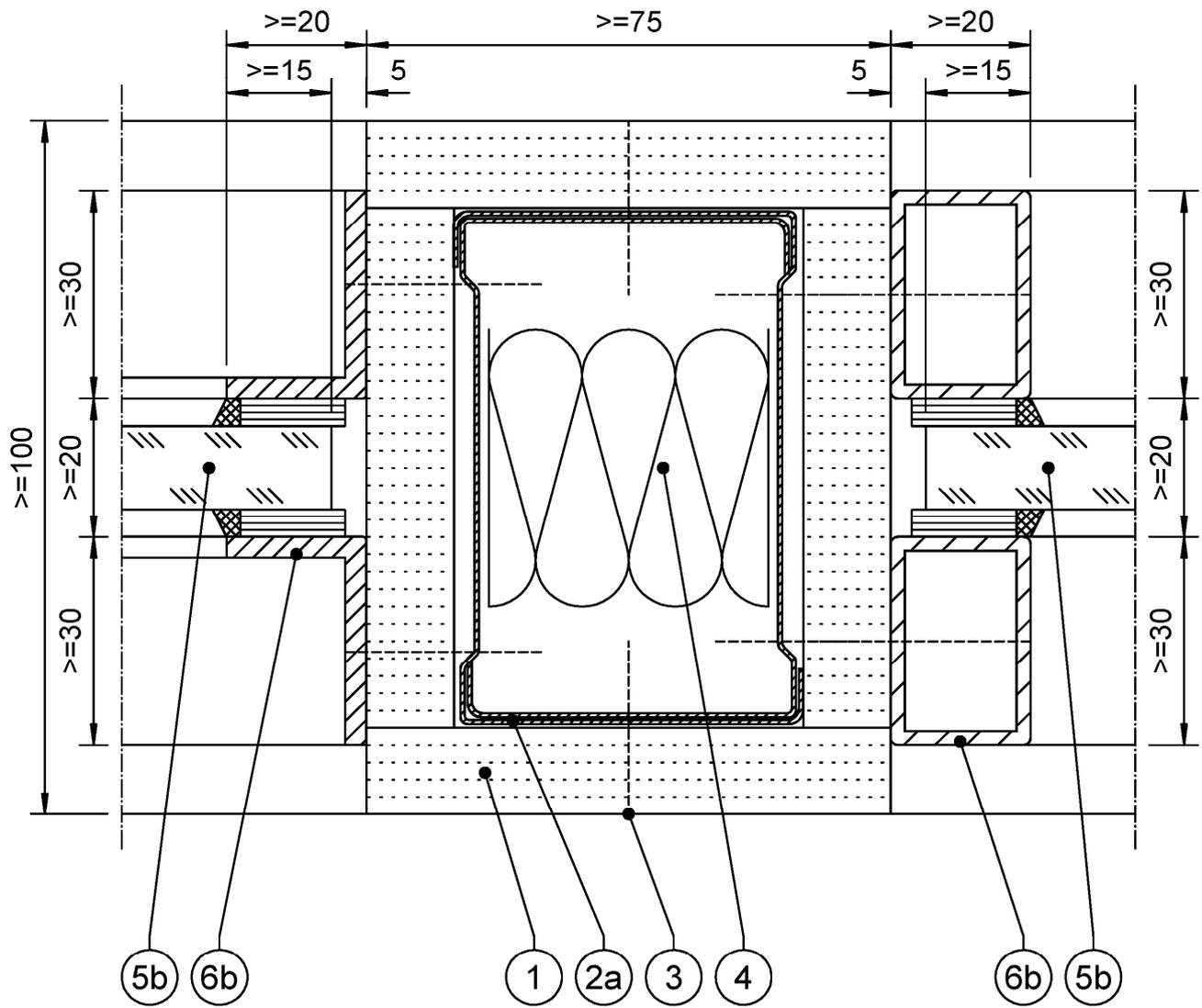
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4.3

- Schnitt C-C für "CONTRAFLAM Lite 30"-

Schnitt D-D



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.14-734

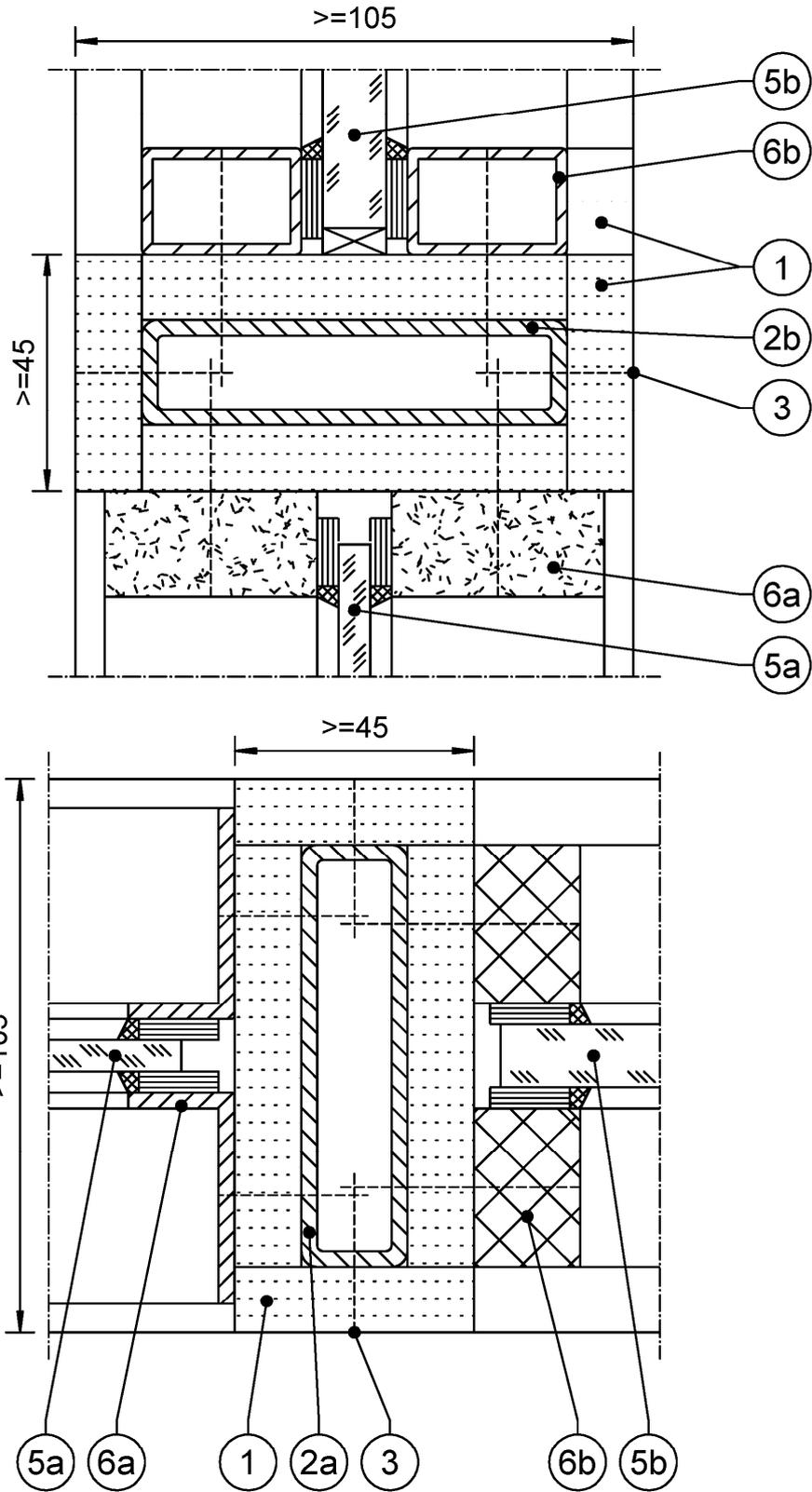
Positionsliste siehe Anlage 6

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 4.4

- Schnitt D-D für "CONTRAFLAM Lite 30"-



Positionsliste siehe Anlage 6

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
 der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 5

- Pfosten und Riegel aus Stahlrohr (Ausführungsbeispiele) -

- 1) Gips-Feuerschutzplatte (GKF), 12,5 mm dick
(mehrlagige Anordnung möglich)
- 2) Profile:
 - 2 a) Pfostenprofile:
C-Blechprofile, verschachtelt, $\geq 50 \times 75 \times 50 \times 0,6$ mm, oder
Stahlrechteckrohr, $\geq 80 \times 20 \times 3$ mm
(die senkrechten Pfosten werden ungestoßen über die gesamte Wandhöhe geführt)
 - 2 b) Riegelprofile:
C-Blechprofile, verschachtelt, $\geq 50 \times 75 \times 50 \times 0,6$ mm, oder
U-Blechprofile, verschachtelt, $\geq 40 \times 75 \times 40 \times 0,6$ mm, oder
U-Aussteifungsprofile, $\geq 40 \times 75 \times 40 \times 2$ mm, oder
Stahlrechteckrohr, $\geq 80 \times 20 \times 3$ mm
Riegel werden mit dem Pfosten verschweißt oder durch
Abkantung oder Stahlwinkel vernietet oder verschraubt
- 3) Schnellbauschrauben, $\geq 3,5 \times 25$ mm, Schraubenabstände ca. 250 mm
- 4) nichtbrennbare Mineralwolle (Klassen A1/ A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1), $T_s > 1000^\circ\text{C}$
- 5) Sicherheits-, Verbund- bzw. Isolierglasscheiben:
 - 5a) Typ "PYROSWISS-H" gemäß Anlage 7, bzw.
Typ "PYROSWISS-H STADIP" gemäß Anlage 8
 - 5b) Typ "CONTRAFLAM LITE 30" gemäß Anlage 9, bzw.
Typ "CONTRAFLAM LITE 30 IGU", gemäß Anlage 10
- 6) Glashalteleisten:
 - 6a) Stahlrechteckrohr, $\geq 40 \times 20 \times 2$ mm oder Stahlwinkel, $\geq 40 \times 20 \times 3$ mm bzw.
"Fireboard" oder "Promatect H", $\geq 40 \times 20$ mm
 - 6b) Stahlrechteckrohr, $\geq 30 \times 20 \times 2$ mm oder Stahlwinkel, $\geq 30 \times 20 \times 3$ mm bzw.
"Ridurit" oder "Fireboard", $\geq 30 \times 20$ mm, Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$
(Profilierung außerhalb des dargestellten Bereichs zulässig)
- 7) Befestigung oder Glashalteleisten mit Stahlschrauben (z.B. Schnellbau-
oder Spanplatten- oder Holzschrauben), Abstände ≤ 250 mm
- 8) Silikon, schwerentflammbar
- 9) Vorlegeband vom Typ "Kerafix 2000", einseitig selbstklebend,
 - 9 a) Abmessung $\geq 5 \times 15$ mm
 - 9 b) Abmessung $\geq 4 \times 15$ mm
- 10) Verglasungsklötze vom Typ "Flammi" oder "Promatect H",
 - 10 a) Abmessung $\geq 10 \times 80$ mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke
 - 10 b) Abmessung $\geq 5 \times 80$ mm, Breite mind. entsprechend der Glasdicke

* wahlweise Oberflächenbeschichtung mit Furnier (Dicke $\leq 2,5$) oder Lack

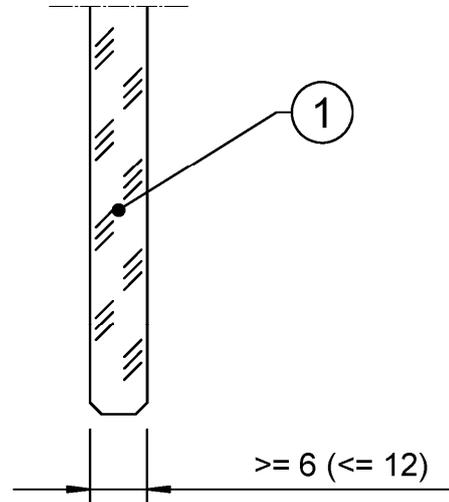
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 6

- Positionsliste -

Einfachglasscheibe PYROSWISS-H*



- 1) PYROSWISS-H $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus Floatglas,
oder
PYROSWISS-H $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus Floatglas, wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt,
wobei der Anteil der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster
von 120 x 120 mm maximal 50% betragen darf,
oder
PYROSWISS-H SATINOVO $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus Floatglas Typ SGG SATINOVO mit vollflächig geätzter
Oberfläche

* Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas (ESG-H) aus Floatglas

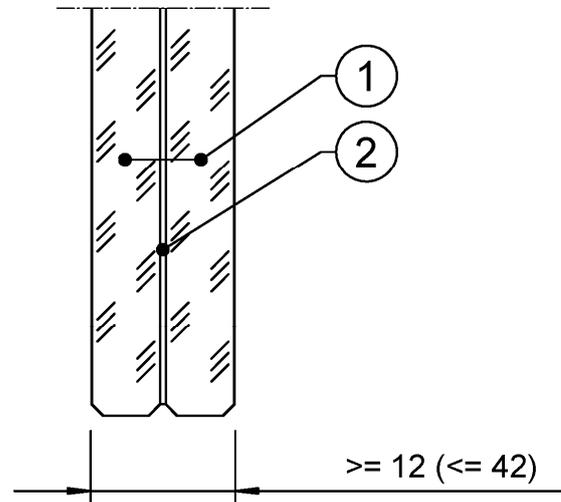
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 7

- Einfachglasscheibe "PYROSWISS-H" -

Verbundsicherheitsglasscheibe PYROSWISS-H STADIP*



- 1) Heißgelagertes Einscheibensicherheitsglas vom Typ:
PYROSWISS-H $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus Floatglas, wahlweise siebdruckemailliert oder geätzt, wobei
der Anteil der Oberflächenveredelung bezogen auf ein Flächenraster
von 120 x 120 mm maximal 50% betragen darf,
oder
PYROSWISS-H SATINOVO $\geq 6,0 \pm 0,2$ mm dick,
hergestellt aus Floatglas Typ SGG SATINOVO mit vollflächig geätzter Oberfläche
- 2) PVB-Folie oder PVB SI-Folie, klar, matt oder farbig, $\geq 0,38$ bis $\leq 3,80$ mm dick

* Verbund-Sicherheitsglas (VSG) mit PVB-Folie nach DIN EN 14449, bestehend aus heißgelagertem
Einscheibensicherheitsglas (ESG-H), hergestellt aus Floatglas

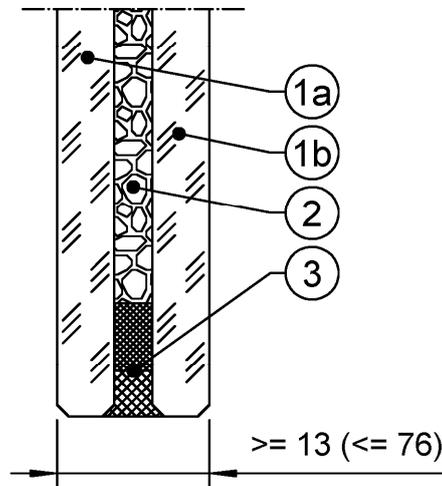
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 8

- Verbundsicherheitsglasscheibe "PYROSWISS-H STADIP" -

Verbundglasscheibe CONTRAFLAM LITE 30



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
- 3) Randverbund aus Sekundärdichtstoff

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein.

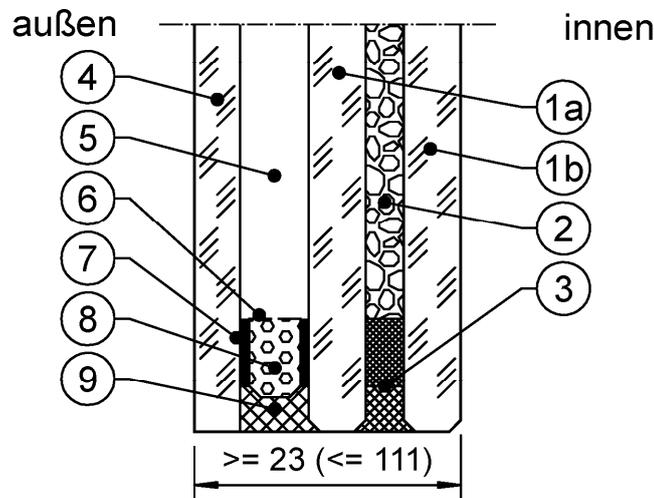
alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 9

- Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30" -

Isolierglasscheibe CONTRAFLAM LITE 30 IGU



- 1a, 1b) ESG oder ESG-H, $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE, SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS, oder VSG, $\geq 8,0 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Ornament, Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 2) Alkali-Silikat, 3 mm dick
- 3) Randverbund aus Sekundärdichtstoff
- 4) Floatglas, ESG, ESG-H, VSG, VG* oder Ornamentglas, $\geq 4 \pm 0,2$ mm, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten
- 5) Luft- oder Spezialgasfüllung
- 6) Abstandhalter aus Stahl oder Aluminium ≥ 6 mm
- 7) Primärdichtung aus Polyisobutylen
- 8) Trockenmittel für Luft- oder Spezialgasfüllung (Molsiebe)
- 9) Versiegelung aus elastischem Polysulfid-Dichtstoff

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2), selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250µm dick sein.

* nur bei Verwendung im Innenbereich

alle Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "VSGI 06 - G 30" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Anlage 10

- Isolierglasscheibe "CONTRAFLAM LITE 30 IGU" -
 - Aufbauvariante "Climalit / Climaplust" -